

Höchstausmaß der einmaligen Beiträge für die Wiedergewinnung ab dem 01.02.2026
(Landesgesetz Nr. 13/1998 und Beschluss der Landesregierung Nr. 1014/2025)

Beiträge für die Wiedergewinnung - mit Erhöhung um 25%				
Grundbetrag mit Erhöhung um 25% je nach Anzahl der Familienmitglieder				
1	43.750,00 €			
2	65.000,00 €			
3	75.000,00 €			
4	85.000,00 €			
ab 5	95.000,00 €			
Der Grundbetrag darf nicht 40% der veranschlagten und tatsächlich für die Wiedergewinnung aufgewendeten Kosten überschreiten. Falls der theoretische Grundbetrag höher ausfällt, so wird für die Berechnung des Beitrages nicht der Grundbetrag, sondern die 40% der veranschlagten und tatsächlich für die Wiedergewinnung der Wohnung aufgewendeten Kosten als Berechnungsbasis hergenommen. Auf diesen Betrag wird der Prozentsatz je nach Einkommensstufe angewandt, weshalb sich folgende maximale Beträge ergeben können:				
Anzahl der Familienmitglieder	1. EK-Stufe DFWL von - bis 1,50 - 4,00	2. EK-Stufe DFWL von - bis 4,01 - 5,50	3. EK-Stufe DFWL von - bis 5,51 - 6,50	4. EK-Stufe DFWL von - bis 6,51 - 7,50
	100%	80,00%	65,00%	50,00%
Maximaler Beitrag, je nach Einkommensstufe				
1	43.750,00 €	35.000,00 €	28.437,50 €	21.875,00 €
2	65.000,00 €	52.000,00 €	42.250,00 €	32.500,00 €
3	75.000,00 €	60.000,00 €	48.750,00 €	37.500,00 €
4	85.000,00 €	68.000,00 €	55.250,00 €	42.500,00 €
ab 5	95.000,00 €	76.000,00 €	61.750,00 €	47.500,00 €
Der Beitrag darf folgende Prozentsätze der Ausgaben, je nach Einkommensstufe, nicht überschreiten:				
	40%	32%	26%	20%
Vorhaben mit veranschlagten oder effektiv getätigten Ausgaben von weniger als 30.000,00 Euro sind nicht förderfähig.				

Beiträge für die Wiedergewinnung in einer strukturschwachen und abwanderungsgefährdeten Gemeinde - mit Erhöhung um max. 35% (*)				
Grundbetrag mit Erhöhung um 35% je nach Anzahl der Familienmitglieder				
1	47.250,00 €			
2	70.200,00 €			
3	81.000,00 €			
4	91.800,00 €			
ab 5	102.600,00 €			
Der Grundbetrag darf nicht 40% der veranschlagten und tatsächlich für die Wiedergewinnung aufgewendeten Kosten überschreiten. Falls der theoretische Grundbetrag höher ausfällt, so wird für die Berechnung des Beitrages nicht der Grundbetrag, sondern die 40% der veranschlagten und tatsächlich für die Wiedergewinnung der Wohnung aufgewendeten Kosten als Berechnungsbasis hergenommen. Auf diesen Betrag wird der Prozentsatz je nach Einkommensstufe angewandt, weshalb sich folgende maximale Beträge ergeben können:				
Anzahl der Familienmitglieder	1. EK-Stufe DFWL von - bis 1,50 - 4,00	2. EK-Stufe DFWL von - bis 4,01 - 5,50	3. EK-Stufe DFWL von - bis 5,51 - 6,50	4. EK-Stufe DFWL von - bis 6,51 - 7,50
	100%	80,00%	65,00%	50,00%
Maximaler Beitrag, je nach Einkommensstufe				
1	47.250,00 €	37.800,00 €	30.712,50 €	23.625,00 €
2	70.200,00 €	56.160,00 €	45.630,00 €	35.100,00 €
3	81.000,00 €	64.800,00 €	52.650,00 €	40.500,00 €
4	91.800,00 €	73.440,00 €	59.670,00 €	45.900,00 €
ab 5	102.600,00 €	82.080,00 €	66.690,00 €	51.300,00 €
Der Beitrag darf folgende Prozentsätze der Ausgaben, je nach Einkommensstufe, nicht überschreiten:				
	40%	32%	26%	20%
Vorhaben mit veranschlagten oder effektiv getätigten Ausgaben von weniger als 30.000,00 Euro sind nicht förderfähig.				

(*) Für Wohnungen in Gemeinden die im Sinne von Artikel 38 Absatz 1 letzter Satz des Landesgesetzes vom 10. Juli 2018, Nr. 9, in geltender Fassung, als strukturschwach und abwanderungsgefährdet eingestuft sind, wird der Beitrag erhöht. Laut Beschluss Nr. 536 vom 26.06.2026 gelten folgende Gemeinden als strukturschwach und abwanderungsgefährdet: **Graun im Vinschgau, Laurein, Martell, Moos in Passeier, Mühlwald, Prettau, Proveis, St. Pankraz und Taufers im Münstertal.**